

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Schirmer Getriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend SGG genannt)
Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen.

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von SGG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Zuwiderlaufende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die Schirmer Getriebe GmbH & Co. KG nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder Teile von diesen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, gelten unsere Lieferscheine oder unsere Rechnungen sogleich als Auftragsbestätigung.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der SGG bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für Firma SGG. Wenn der Wert des SGG gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der SGG gehörenden Ware und/oder der Verarbeitung, so erwirbt SGG Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit SGG nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich SGG und der Kunde darüber einig, dass der Kunde SGG Miteigentum an der Neuware am Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des SGG gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der SDG nicht gehörender Ware. Soweit SGG nach diesem § Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für SGG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an SGG ab, ohne dass es noch weitere besondere Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in der Höhe des Betrages, der dem von SGG in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an SGG abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
4. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auf seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe dieses Betrages ab, der dem von SDG in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
5. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem § 3 an die SDG abgetretenen Forderung befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an SGG weiterleiten. Bei vorliegend berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist SGG berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann SGG nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen. Die abgetretene Forderung verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.
6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde SDG die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SGG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die SGG zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird SGG auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzung des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der SGG zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. SGG steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
9. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SGG auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder -erforderlichenfalls nach Fristsetzung- vom Vertrag zurück zu treten; Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung von SGG. Es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 4 Lieferung

1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Circa Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von SGG ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

- miert und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet. Der Kunde kann von SGG die Erklärung verlangen, ob SGG zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.
5. SGG behält sich in allen Fällen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass SGG ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder die verspätete Lieferung durch ihren Lieferanten selbst nicht zu vertreten hat.
6. Sofern kein Fall der Ziffern 3 und 4 vorliegt, ist der Kunde bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Terminen nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrage zurück zu treten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für diese Nichteinhaltung allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn die von SGG nicht zu vertretende Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu einer Zeit eintritt, in der der Kunde sich im Annahmeverzug befindet. Bei Annahmeverzug des Kunden ist SGG nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz von SGG.
2. Der Versand erfolgt stets auf eigene Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SGG auch noch andere Leistungen, wie z. B. Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.
3. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und des Transportmittels nach bestem Ermessen. Die Übernahme der Ware ohne Beanstandung durch die Bahn, Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmer gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung durch SGG wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung für unterwegs entstandene Beschädigungen oder Verluste aus, soweit SGG nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.
4. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, die Bahn oder sonstigen Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers der SGG auf den Kunden über.
5. Sofern es der Kunde wünscht, werden wir die Lieferung in eine Transportversicherung eindecken. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Preiszahlungen

1. Es gelten die in unserer Bestellung/Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Die durch SGG angegebenen Preise bestehen sich sämtlich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Wird kein Preis vor Auslieferung genannt, gelten die jeweils aktuellen Preislisten von SGG.
3. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten nachweislich ändern und SGG dies entsprechend nachweist, ist SGG berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsschluss und Erfüllung ein Quartalswechsel liegt.
4. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen. Für jede erstellte Rechnung/Teilrechnung laufen die vorgenannten Fristen jeweils gesondert.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von ihm nur ausgeübt werden, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Kunde hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintritt auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen sowie Transport- und Verpackungsschäden sind vom Kunden sofort beim Eintreffen der Ware auf dem Frachtbrief bzw. dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung der Ware durch schriftliche Anzeige an SGG zu rügen. Gibt der Kunde innerhalb dieses Zeitraums keinen Mangel an, so gilt die Ware als mängelfrei und vertragsgemäß genehmigt.
2. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Gleiches gilt für während der Gewährleistungsfrist aufgetretene Mängel. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig mitgeteilt, so entfällt jede Gewährleistung.
3. Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus einer Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei SGG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
4. Eine Haftung von normaler Abnutzung ist ausgeschlossen.
5. Im Falle eines Mangels kann SGG nach eigener Wahl die Beseitigung oder eine mangelfreie Sache liefern. Alle ersetzten Produkte und Teile gehen in das Eigentum von SGG über, soweit sie sich nicht schon in deren Eigentum befanden.
6. Schlägt die Beseitigung eines Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit fehl, so kann der Kunde hinsichtlich des mangelhaften Produktes Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.
7. Gewährleistungsansprüche gegen SGG stehen nur dem Kunden selbst zu und sind nicht abtretbar. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von SGG auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die durch den Vorlieferanten zugestanden sind.
8. Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr, beginnend mit dem Lieferdatum. Dies gilt nicht, wenn SGG Arglist vorgeworfen werden kann.

§ 8 Fertigungseinrichtungen des Kunden

1. Soweit der Kunde Modelle oder Fertigungseinrichtungen direkt an SGG zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei zuzusenden. Auf Aufforderung sind diese durch den Kunden abzuholen. Erfolgt dies nicht binnen drei Monaten, ist SGG berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zurück zu senden.
2. SGG ist berechtigt, sofern dies für das Produktionsverfahren erforderlich ist, diese Fertigungseinrichtung entsprechend zu ändern. SGG ist nicht verpflichtet, die grundsätzliche Geeignetheit der zur Verfügung gestellten Fertigungseinrichtungen sowie die Übereinstimmung der Fertigungseinrichtung mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
3. Sämtliche übergebenen Fertigungseinrichtungen werden mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die SGG in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegt. Auf Verlangen des Kunden werden die Fertigungseinrichtungen auf Kosten des Kunden versichert. Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

1. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde SGG von sämtlichen Ansprüchen frei. Die durch SGG ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie sonstige Ausarbeitungen dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden, sofern diese nicht allgemein bekannt sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für Lieferung, Leistung und Zahlung sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Welbret.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und SGG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.